

**Satzung der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
über den fachgebundenen Hochschulzugang
für beruflich qualifizierte Berufstätige
(Hochschulzugangssatzung)**

Vom 28. September 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-79)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. September 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-52)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16. November 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-100)

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10. Juli 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-92)

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 5. November 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-73)

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18. Juni 2019

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2019-39)

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 7. Juli 2021

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2021-70)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit § 31c Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

2. Teil: Probestudium gemäß §§ 30, 32 und 33 QualV

§ 2 Probestudium

§ 3 Verfahren zur Zulassung zum Probestudium

§ 4 Durchführung des Probestudiums

- § 5 Probestudium in den Studiengängen Pharmazie, Medizin, Zahnmedizin und Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen
- § 6 „Härtefallregelungen“ bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Verlängerung des Probestudiums auf Antrag, Beurlaubung
- § 7 Anrechnung
- § 8 Nichtbestehen des Probestudiums, Ausschluss einer Wiederholung

3. Teil: Hochschulzugangsprüfung gemäß §§ 30 und 31 QualV

- § 9 Hochschulzugangsprüfung, Verfahren und Durchführung

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 10 Übergangsbestimmung Probestudium Zahnmedizin
- § 11 Inkrafttreten

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt den fachgebundenen Hochschulzugang von beruflich Qualifizierten ohne berufliche Fort- oder Weiterbildungsprüfung nach den Vorgaben der §§ 30 bis 33 QualV. ²Der fachgebundene Hochschulzugang ist dann eröffnet, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 QualV erfüllt sind.

(2) ¹Die Studieneignung von beruflich Qualifizierten wird auf der Grundlage der in einem Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen festgestellt. ²Sofern für Studiengänge ein Eignungsfeststellungsverfahren festgelegt ist, wird abweichend von Satz 1 eine Hochschulzugangsprüfung zur Feststellung der Studieneignung durchgeführt.

2. Teil: Probestudium gemäß §§ 30, 32 und 33 QualV

§ 2

Probestudium

(1) ¹Für das Probestudium sind die Bestimmungen der §§ 30 und 32 QualV maßgebend. ²Im Falle des Bestehens dieses Probestudiums ist die Voraussetzung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV für die Eröffnung des fachgebundenen Hochschulzugangs erfüllt. ³Für diesen Fall wird der oder die Studierende endgültig in den Studiengang immatrikuliert.

(2) ¹Das Probestudium kann nur in Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studienfach nach der jeweiligen Studienordnung bzw. den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen ein Studienbeginn für Studienanfänger und Studienanfängerinnen möglich ist. ²Vor Aufnahme des Probestudiums (Immatrikulation in den Studiengang ausschließlich im Rahmen eines Probestudiums) wird ein Beratungsgespräch an der Universität durchgeführt, in welchem dem Bewerber oder der Bewerberin Inhalt, Aufbau und Anforderungen des angestrebten Studienganges erläutert werden.

§ 3

Verfahren zur Zulassung zum Probestudium

(1) ¹Die beruflich qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 30 QualV melden sich mit dem von der Universität Würzburg zur Verfügung gestellten Formular für das Beratungsgespräch und das Probestudium an. ²Die Anmeldung ist für einen Studienbeginn im Wintersemester spätestens bis zum 1. Oktober und für einen Studienbeginn im Sommersemester spätestens bis 1. April zu stellen. ³Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Anmeldung bis spätestens 1. Juli für ein Wintersemester bzw. 1. Januar für ein Sommersemester bei der Universität Würzburg einzureichen. ⁴Hinsichtlich der sonstigen zulassungsbeschränkten Studiengänge ist zusätzlich fristgerecht ein Antrag auf Zulassung zum Studium bei der jeweils zuständigen Stelle einzureichen.

(2) Der Anmeldung zum Beratungsgespräch und Probestudium sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
- b) Zeugnisse über Schulausbildungen,
- c) Zeugnisse über Berufsausbildungen in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich sowie
- d) Nachweise über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis.

(3) Die Zulassung zum Beratungsgespräch und Probestudium setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht bei der Universität Würzburg vorgelegt werden.

(4) Die Universität Würzburg prüft die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und Berufspraxis zum angestrebten Studiengang an Hand der Kriterien des § 30 Abs. 1 und 3 QualV sowie die erforderliche Dauer der Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich an Hand der Kriterien des § 30 Abs. 1 und 4 QualV.

(5) ¹Sofern die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 QualV erfüllt werden, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Beratungsgespräch an der Universität eingeladen. ²Nach Durchführung des Beratungsgesprächs erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Bescheinigung, mit der eine Einschreibung lediglich für das Probestudium erfolgen kann (Bescheinigung über die Berechtigung zum Probestudium). ³In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für die Einschreibung zum Probestudium zusätzlich noch ein Zulassungsbescheid für den angestrebten Studiengang erforderlich. ⁴Für die Einschreibung gelten die Bestimmungen der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Sofern die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 QualV nicht erfüllt sind, erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen ablehnenden Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

§ 4

Durchführung des Probestudiums

(1) ¹Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert. ²In den Bachelorstudiengängen erfolgt das Probestudium nach den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die

Bachelor- und Masterstudiengänge in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen, in den Lehramtsstudiengängen nach den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(2) ¹Das Probestudium umfasst einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern. ²Die jeweilige Höchstdauer des Probestudiums ist in den Abs. 3 und 4 sowie in § 5 geregelt. ³Während des Probestudiums ist der oder die jeweilige Studierende ausschließlich in den Studiengang im Rahmen eines Probestudiums immatrikuliert. ⁴Insofern steht die endgültige Immatrikulation in den Studiengang unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Probestudium bestanden wird.

(3) ¹Für das Bestehen des Probestudiums in Bachelorstudiengängen gilt Folgendes:

- a) Sofern eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung festgelegt ist, ist das Probestudium bestanden, wenn die jeweilige Grundlagen- und Orientierungsprüfung von dem oder der Studierenden bestanden worden ist; die Vorgaben dieser Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind der für den Studierenden oder die Studierende jeweils maßgebende Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen;
- b) in den anderen Studiengängen ist das Probestudium bestanden, wenn nach Abschluss des zweiten Fachsemesters von dem bzw. der Studierenden mindestens 20 ECTS-Punkte oder nach Abschluss des dritten Fachsemesters mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem Angebot seines bzw. ihres studierten Faches bzw. Fächerkombination erreicht werden; Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

²In Ausnahmefällen können bei einzelnen Studiengängen abweichende Vorgaben zu den vorstehenden Regelungen gelten; das Nähere regeln im Einzelfall die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifische Bestimmungen.

(4) ¹In Lehramtsstudiengängen ist das Probestudium bestanden, wenn nach Abschluss des zweiten Fachsemesters von dem bzw. der Studierenden mindestens 20 ECTS-Punkte oder nach Abschluss des dritten Fachsemesters mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem Angebot seiner bzw. ihrer studierten Fächerkombination einschließlich des erziehungswissenschaftlichen Studiums erreicht werden. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin. ⁴Der bzw. die Studierende ist bei der Wahl der abzulegenden Module und Teilmodule innerhalb der gewählten Fächerkombination grundsätzlich frei; eine Einschränkung auf bestimmte Module bzw. Teilmodule im Rahmen der studierten Fächerkombination erfolgt nicht.

(5) ¹Die Feststellung über das Bestehen des Probestudiums erfolgt durch die Universität. ²Die Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Probestudiums sind von den zuständigen Prüfern und Prüferinnen unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle innerhalb der Universität zu melden.

(6) ¹Sofern ein Studierender oder eine Studierende die in den Abs. 3 und 4 bzw. § 5 geforderten Leistungen erwirbt, ist das Probestudium bestanden. ²In diesem Fall erhält der oder die Studierende eine Bescheinigung über das Bestehen des Probestudiums in dem betreffenden Studiengang und somit die endgültige Studienberechtigung für diesen Studiengang. ³Unter Vorlage dieser Bescheinigung wird der oder die Probestudierende im Referat für Studienangelegenheiten unter Anerkennung der Studienzeiten und Leistungen aus dem Probestudium endgültig für den beantragten Studiengang immatrikuliert.

(7) ¹Sofern ein Studierender oder eine Studierende die in den Abs. 3 und 4 bzw. § 5 geforderten Leistungen nicht erwirbt, ist das Probestudium nicht bestanden. ²In diesem Fall erhält der oder die Studierende einen ablehnenden Bescheid; dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der oder die Studierende wird bezüglich des im Rahmen des Probestudiums studierten Studiengangs exmatrikuliert.

§ 5

Probestudium in den Studiengängen Pharmazie, Medizin, Zahnmedizin und Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen

(1) Das Probestudium im Studiengang Pharmazie ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe“ (gemäß Anhang 2 der Studienordnung) nachgewiesen wird.

(2) ¹Das Probestudium im Studiengang Medizin ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Studienleistungen bestanden worden sind, die in der jeweiligen Studienordnung bzw. nach den Studienplänen, die auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät veröffentlicht sind, innerhalb der ersten beiden Semestern vorgesehen sind. ²Das Probestudium im Studiengang Zahnmedizin ist bestanden, wenn im Bereich der Zahnmedizin die Scheine „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin“, „Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin“, „Übung in medizinischer Terminologie“, „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“, „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ sowie entweder „Praktikum der makroskopischen Anatomie“ oder „Praktikum der mikroskopischen Anatomie“ innerhalb der ersten beiden Semester bestanden worden sind.

(3) ¹Im Studiengang Rechtswissenschaft dauert das Probestudium maximal vier Semester. ²Das Probestudium erfolgt nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung und ist bestanden, wenn zwei Klausuren der Zwischenprüfung aus den drei Hauptfächern innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums erfolgreich abgelegt worden sind.

§ 6

„Härtefallregelungen“ bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Verlängerung des Probestudiums auf Antrag, Beurlaubung

(1) ¹Überschreitet der oder die Probestudierende aus wichtigem Grund eine der in den §§ 4 und 5 festgelegten Fristen, gewährt der für den Studiengang jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²In den Fällen einer Erkrankung hat der bzw. die Studierende das Vorliegen der Krankheit unverzüglich durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin nachzuweisen.

(2) ¹Der wichtige Grund im Sinne des Abs. 1 ist dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. in Studienfachkombinationen den zuständigen Prüfungsausschüssen unverzüglich mitzuteilen. ²Bei Studienfachkombinationen in einem Bachelorstudiengang müssen für eine Verlängerung der Fristen gemäß § 4 beide Prüfungsausschüsse zustimmen. ³Ist dies nicht der Fall, kommt eine Verlängerung nicht in Betracht.

(3) Im Falle einer länger andauernden Krankheit oder Erkrankung des bzw. der Studierenden kann von dem bzw. der Studierenden eine Beurlaubung für das betroffene Semester unverzüglich beantragt werden.

§ 7 Anrechnung

(1) ¹Sollte der Bewerber oder die Bewerberin bereits ein Probestudium an einer anderen bayerischen Hochschule in demselben oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang erfolgreich absolviert haben, wird dieses als bestanden anerkannt, so dass an der Universität Würzburg kein erneutes Probestudium in dem betreffenden Studiengang zu absolvieren ist. ²Ein an einer anderen bayerischen Hochschule nach dem Bestehen der Hochschulzugangsprüfung erworbener fachgebundener Hochschulzugang wird als Nachweis der Studieneignung anerkannt, sofern es sich um denselben oder einen inhaltlich eng verwandten Studiengang handelt.

(2) Für den Fall der vorherigen erfolgreichen Absolvierung eines Probestudiums an einer Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland ist eine Anrechnung nur möglich, wenn an dieser Hochschule die Zulassung zum Probestudium unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 1 QualV erfolgt ist.

(3) Sollte der oder die beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bereits an einer Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland endgültig zum Studi- um zugelassen worden sein, ist eine Fortsetzung dieses Studiums sowie Anrechnung der darin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder inhaltlich eng verwandten Studiengang an der Universität Würzburg nur dann möglich, wenn dieser Bewerber oder diese Bewerberin ein erfolgreich absolviertes Studienjahr an seiner vorherigen Hochschule nachweist.

§ 8 Nichtbestehen des Probestudiums, Ausschluss einer Wiederholung

¹Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist nicht möglich. ²Dies gilt auch, wenn das Probestudium an einer anderen bayerischen Universität im gleichen oder in einem inhaltlich eng verwandten Studiengang nicht bestanden worden ist.

3. Teil: Hochschulzugangsprüfung gemäß §§ 30 und 31 QualV

§ 9 Hochschulzugangsprüfung, Verfahren und Durchführung

(1) Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist.

(2) ¹Die beruflich Qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 30 QualV melden sich mit dem von der Universität Würzburg zur Verfügung gestellten Formular für das Beratungsgespräch an. ²Die Anmeldung ist für einen Studienbeginn im Wintersemester spätestens bis zum 1. Juli und für einen Studienbeginn im Sommersemester spätestens bis 1. Januar zu stellen. ³§ 3 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Sofern die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 QualV erfüllt werden, erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin eine Einladung für das Beratungsgespräch bei dem jeweils zuständigen Fachvertreter. ²Im Beratungsgespräch wird über die Anforderungen des Studiengangs sowie über das Verfahren und die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung informiert; über das absolvierte Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) ¹Die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegt den am Studiengang beteiligten Instituten der betreffenden Fakultäten. ²Die Einzelheiten der Prüfung werden nach Maßgabe des § 31 QualV in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(5) Sind die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 QualV mit Bestehen der Hochschulzugangsprüfung erfüllt, erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang (fachgebundener Hochschulzugang), die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung; als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Übergangsbestimmung Probestudium Zahnmedizin

Die Vorgaben zum Bestehen des Probestudiums im Studiengang Zahnmedizin in § 5 Abs. 2 Satz 2 der am 30. September 2021 geltenden Fassung der Hochschulzugangssatzung sind auf Studierende weiter anzuwenden, die vor dem 1. Oktober 2021 ihr Probestudium der Zahnmedizin bereits begonnen haben.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. Juli 2009 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Bewerbungsverfahren in Bezug auf das Wintersemester 2009/2010.

Diese Satzung tritt in der Fassung der sechsten Änderungssatzung mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.